

Rechtliche Konvergenz der Deutschen Bundesbank gemäss Art 109 EGV (Amsterdamer Vertrag)

("Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschliesslich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB in Einklang stehen.")

erfolgte durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BubankG) vom 22. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 3274) und enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Neuformulierung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank in § 3 BubankG

"Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland *integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken*. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, und sorgt für die bankmässige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr."

Unabhängigkeit von der Bundesregierung in § 12 BubankG

"Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausführung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. *Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist*, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung." — Bis anhin: "Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, unter Wahrung ihrer Aufgaben die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen"

Neubestimmung der Rolle des Zentralbankrats in § 6, Abs. 1, Satz 1 BubankG

"Der Zentralbankrat bestimmt die Geschäftspolitik der Bank. *Bei Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken handelt er im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentral-*

Rechtskonvergenz der Deutschen Bundesbank gemäss Art. 109 EVG

bank. Er erörtert die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik unbeschadet der Weisungsunabhängigkeit des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank sowie der für die Europäische Zentralbank geltenden Geheimhaltungsvorschriften."

**Abschaffung des suspendierenden Vetos
gemäss § 13, Abs. 2, Satz 3 BubankG**

Dieses Recht ist völlig aufgehoben, weil im Widerspruch zu Art. 7 ESZB-Statut stehend.

**Aufhebung der §§ 15 und 16 BubankG über die
zentralbankpolitischen Mittel**

Nach Art. 18 und 19 der Satzung des ESZB kann dieses auf ein breites Band geldpolitischer Instrumente (Offenmarkt-, Kredit-, Mindestreservepolitik) zurückgreifen. Weiter kann der EZB-Rat über die Anwendung zusätzlicher Instrumente entscheiden (Art. 20). Für ein eigenes nationales Instrumentarium ist daneben kein Platz mehr.

**Erhöhung der Mindest-Amts-dauer der Zentralbankfunktionäre
nach § 7, Abs. 3, Satz 3 BubankG**

Der Präsident der Deutschen Bundesbank, die übrigen Mitglieder des Direktoriums sowie die Vorstände der Landeszentralbanken müssen zur Stärkung der persönlichen Unabhängigkeit gemäss Art. 14.2 ESZB-Statut auf **mindestens fünf Jahre** berufen werden (bis anhin zwei Jahre).

**Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der
Deutschen Bundesbank**

Es ist vorgesehen, dass der EZB-Rat Ausführungsbestimmungen über das geldpolitische Instrumentarium in Form einer Leitlinie beschliesst. Die nationalen Zentralbanken werden dann beauftragt, die Vorgaben für ihren Bereich selbst umzusetzen und auszufüllen. – Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Umsetzung der Vorgaben des EZB-Rates nationale Besonderheiten zu berücksichtigen, soweit hierdurch die Einheitlichkeit der Geldpolitik nicht beeinträchtigt wird. Daher wird in Deutschland die

Rechtskonvergenz der Deutschen Bundesbank gemäss Art. 109 EVG

Geschäftsbeziehung zu rund 3 600 Kreditinstituten durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst.

Aufhebung der Bestimmungen über den Wochenausweis der Bundesbank gemäss § 28 BubaG

Die Veröffentlichung des Wochenausweises der Deutschen Bundesbank soll vorrangig die geld- und währungspolitische Tätigkeit der Bank gegenüber der Öffentlichkeit widerspiegeln. Diese Aufgabe wird inskünftig durch den konsolidierten Ausweis des ESZB gemäss Art 15.2 ESZB-Statut geleistet.

No man can pass into eternity, for he is already in it.
(Johann Wolfgang Goethe, German poet, philosopher & statesman)